



LAND

OBERÖSTERREICH

Interne Richtlinie

**zur Umsetzung des EFRE-Programms
"Investitionen in Wachstum und
Beschäftigung Österreich 2014-2020"
(CCI Nr. 2014AT16RFOP001)**

**für den Einsatz von
EFRE-Mitteln in den
Investitionsprioritäten 6e und 4e**

**sowie den Einsatz von
Landesfördermitteln für
interkommunale Umsetzungsprojekte
in den Stadtregionen**

Abt. Raumordnung

23.01.2018

Inhalt

1. Zweck der Richtlinie	3
2. Abgrenzung der Stadtregion.....	3
3. Stadtregionales Forum	4
4. Stadtregionsmanager/in	4
5. Stadtregionale Strategie	5
5.1. Stadtregionale Strategie – Basismodul	6
5.2. Stadtregionale Strategie – Zusatzmodul	7
5.3. Themenbezogene räumliche Erweiterung der Stadtregionalen Strategie	7
5.4. Erweiterung der Stadtregion während der Programmperiode	7
5.5. Festlegungen zur Förderfähigkeit für Stadtregionale Strategien.....	8
6. Umsetzungsprojekte Investitionspriorität 6e und 4e (EFRE-IWB Programm).....	9
6.1. Investitionspriorität 6e - Optimierung Siedlungsstrukturen	9
6.2. Investitionspriorität 4e - Senkung CO ₂ -Ausstoß durch nachhaltige Mobilitätsmaßnahmen	9
6.3. Mindestanforderungen an die Umsetzungsprojekte	10
6.4. Zeitpunkt der Antragstellung	10
6.5. Festlegungen zur Förderfähigkeit für Umsetzungsprojekte	10
7. Interkommunale Umsetzungsprojekte in den Stadtregionen (Landesmittel).....	11
7.1. Mindestanforderungen an die interkommunalen Umsetzungsprojekte	11
7.2. Zeitpunkt der Antragstellung	12
7.3. Festlegungen zur Förderfähigkeit für interkommunale Umsetzungsprojekte	12
Anhang – Begriffsbestimmungen.....	14

1. Zweck der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie spezifiziert einerseits die im Operationellen Programm (OP) festgelegten Rahmenbedingungen für eine Teilnahme am EFRE-Programm "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020" (EFRE-IWB Österreich 2014-2020), Investitionsprioritäten 6e und 4e. Andererseits werden Anforderungen für die Förderung von interkommunalen Umsetzungsprojekten (aus Landesmitteln), die auf einer stadregionalen Strategie basieren und nicht aus dem EFRE-IWB Programm Österreich 2014-2020 finanziert werden können, festgelegt.

In der Richtlinie werden vor allem die Mindestanforderungen an die räumliche Abgrenzung der Stadtregionen sowie an die Stadregionalen Strategien – gegliedert in Basismodul und optionales Zusatzmodul – festgelegt bzw. erläutert. Darüber hinaus finden sich grundsätzliche Festlegungen zu Anforderungen an Umsetzungsprojekte sowie Festlegungen zur Förderfähigkeit von Kosten in den jeweiligen Bereichen.

Weitere Informationen über die wichtigsten formalen Anforderungen für die Inanspruchnahme des EFRE-IWB Programms Österreich 2014-2020 sind dem OP, dem Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) sowie den nationalen Förderfähigkeitsregeln (NFFR) des Programms, jeweils in der geltenden Fassung, zu entnehmen.

Die Richtlinie soll auch als zusätzliche Information und Hilfestellung für potentielle Antragsteller/innen dienen.

2. Abgrenzung der Stadtregion

Eine Stadtregion muss zumindest aus einem gemäß dem OÖ. Landesraumordnungsprogramm (LAROP) 2017 als Zentrum der Siedlungskernräume definierten Zentrum (Kernstadt) sowie aus weiteren Gemeinden des jeweiligen Siedlungskernraums bestehen. Die erforderliche Mindestanzahl der Gemeinden des Siedlungskernraums ist abhängig von der Zentralität der Kernstadt sowie der Anzahl der Einwohner der Kernstadt.

Es wird Folgendes festgelegt:

- für überregionale Zentren (Linz*, Wels, Steyr) und die ergänzenden Zentren Leonding, Traun, Ansfelden: die Kernstadt und 4 weitere Gemeinden
- für regionale Zentren > 10.000 Einwohner **) und für das ergänzende Zentrum Enns: die Kernstadt und 3 weitere Gemeinden

*) Diese Bestimmung ist für Linz nur dann anzuwenden, wenn Linz als Kernstadt das definierte Zentrum der Stadtregion darstellt. Wird die Funktion des Zentrums der Stadtregion von einer anderen Kernstadt übernommen, ist die Beteiligung von Linz auch in Form von Stadtgebieten entsprechend ÖEK Linz, April 2013 möglich. Die Auswahl der beteiligten Stadtgebiete ist aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhangs raumordnungsfachlich nachvollziehbar darzustellen. Für diesen Fall ist eine Teilnahme von Linz an mehreren Stadtregionen möglich. Bei der Erstellung der Stadregionalen Strategie können die Arbeiten, die die Stadt Linz betreffen, auf die an der Stadtregion teilnehmenden Linzer Stadtgebiete beschränkt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass jene strategischen Ziele von Linz, die zwar räumlich über die an der Stadtregion teilnehmenden Stadtgebiete hinausgehen, aber für die Stadtregion dennoch relevant sind, entsprechend berücksichtigt werden.

**) das sind Braunau, Bad Ischl, Gmunden, Vöcklabruck, Ried

- für regionale Zentren (< 10.000 Einwohner*) und kleinregionale Zentren**): die Kernstadt und 2 weitere Gemeinden
 - *) das sind Perg, Freistadt, Schärding, Grieskirchen, Kirchdorf, Eferding, Rohrbach
 - **) das sind Pregarten, Kremsmünster, Mattighofen, Mondsee, Lambach

Die Stadtregion muss ein räumlich geschlossener Kooperations- bzw. Planungsraum sein, „Lücken“ sind auszuschließen. Eine Gemeinde kann nur Teil einer Stadtregion sein. Für die Stadt Linz kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn Linz nicht das definierte Zentrum der Stadtregion darstellt.

Gemeinden einer Stadtregion müssen mit ihrer Kernstadt räumlich-funktional verflochten sein. Diese Verflechtung gilt als nachgewiesen, wenn die jeweilige Gemeinde siedlungsstrukturell mit der Kernstadt zusammenhängt oder im OÖ. LAROP 2017 als Teil des Siedlungskernraums der jeweiligen Kernstadt definiert ist oder der räumlich-funktionale Zusammenhang in anderer Form raumordnungsfachlich nachvollziehbar dargestellt werden kann.

3. Stadtregionales Forum

Für jede Stadtregion ist ein Stadtregionales Forum zu gründen. Das Forum hat eine - von der Abteilung Raumordnung als Zwischengeschaltete Stelle (ZwiSt) als Muster ausgearbeitete - **Geschäftsordnung** zu erlassen, in der die folgenden Punkte festgelegt werden:

- Zusammensetzung des Forums
- interne Abstimmungs- bzw. Entscheidungsmodalitäten
- Vertretung nach außen
- sachliche Zuständigkeit
- durchzuführende Aufgaben und
- anzuwendende (Rechts)Grundlagen

Das Stadtregionale Forum wird für die Stadtregion insbesondere tätig durch

- die Erstellung einer Stadtregionalen Strategie gemäß Investitionspriorität 6e, insbesondere auf der Grundlage des OP, des OÖ. LAROP 2017 sowie der Bestimmungen dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der spezifischen Themenstellungen gemäß Artikel 7 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013
- die Entwicklung von - aus dieser Stadtregionalen Strategie abgeleiteten - umsetzungsfähigen Projekten im Rahmen der Investitionsprioritäten 6e und 4e
- die Abstimmung bzw. Entscheidung über die Auswahl der Umsetzungsprojekte, für die eine Förderung aus dem EFRE-IWB Programm Österreich 2014-2020 in Anspruch genommen werden soll (Projektselektion bzw. Prioritätenreihung)

4. Stadtregionsmanager/in

Zur Unterstützung im operativen Bereich sowie insbesondere zur fachlichen Beratung im Hinblick auf die Erfüllung der formalen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der in Punkt 1. angeführten Regelungen sowie des OÖ. LAROP 2017 stehen den Stadtregionalen Foren die Stadtregionsmanager/innen (Regionalmanager/in der Regionalmanagement OÖ. GmbH) zur Verfügung. Eine allfällige Beauftragung anderer Personen oder Institutionen für diesen Zweck ist nicht förderfähig im Rahmen des EFRE-IWB Programms Österreich 2014-2020.

Die Stadtregionsmanager/innen unterstützen die Stadtregionalen Foren während der gesamten Förderabwicklung, insbesondere:

- beim Aufbau und bei der Entwicklung der bei der Gründung einer Stadtregion notwendigen Kooperationen zwischen den Verwaltungseinheiten sowie bei der Bildung von Stadtregionalen Foren
- durch die Sicherstellung, dass die Stadtregionale Strategie für die gesamte Stadtregion entwickelt wird, diese inhaltlich den Vorgaben des OÖ. LAROP 2017 entspricht und insbesondere die Weiterentwicklung für eine nachhaltige Entwicklung der Stadtregion gemäß Artikel 7 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 behandelt
- durch die Sicherstellung, dass bei der Weiterentwicklung der Stadtregionalen Strategie entsprechende Überlegungen für Umsetzungsprojekte gemäß Investitionsprioritäten 4e und 6e aktiv betrieben werden und diese Projekte den Anforderungen des OP und dieser Richtlinie entsprechen.

5. Stadtregionale Strategie

Für jede Stadtregion ist eine Stadtregionale Strategie zu entwickeln. Ausgangspunkt dafür sind die bestehenden Strategien der Kernstädte (z.B. örtliches Entwicklungskonzept incl. Grundlagenforschung) sowie jene der Gemeinden der Stadtregion. Allfällig vorhandene darüber hinausgehende, im Sinne des OP relevante Strategien der Städte und Gemeinden sollen ebenfalls integriert werden.

Für die Entwicklung der Stadtregionalen Strategie ist zunächst zu prüfen, ob und in welchen Bereichen für die bestehenden Strategien, die als Basis für die Entwicklung der Stadtregionalen Strategie dienen, im Hinblick auf die im Folgenden definierten Mindestanforderungen für Stadtregionale Strategien Vertiefungs- bzw. Ergänzungsbedarf besteht (Screening). Bei dieser inhaltlichen Prüfung sowie bei der Festlegung der von den Prüfergebnissen abgeleiteten Bearbeitungsschritten, die für die Entwicklung der Stadtregionalen Strategie erforderlich sind, ist der/die jeweilige Stadtregionsmanager/in umfassend einzubinden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist vom Stadtregionsmanager/von der Stadtregionsmanagerin in nachvollziehbarer, übersichtlicher Form zu dokumentieren und dem Projektantrag beizulegen. Der Umfang des festgestellten Erweiterungsbedarfs ist ein maßgebliches Kriterium für die Festlegung der maximalen förderfähigen Gesamtkosten für die Erarbeitung der Stadtregionalen Strategie.

Um grundsätzlich förderfähig zu sein, müssen Stadtregionale Strategien zumindest die in Punkt 5.1 definierten Mindestanforderungen erfüllen (Basismodul). Da der Schwerpunkt der Bearbeitung auf siedlungsstrukturellen Aspekten liegen soll, kann darüber hinaus eine Vertiefung der Stadtregionalen Strategie erfolgen und entsprechend gefördert werden (Zusatzmodul).

Kriterien für die Erarbeitung der Stadtregionalen Strategie:

- die Stadtregionale Strategie kann nur für eine entsprechend den Bestimmungen von Punkt 2 dieser Richtlinie abgegrenzte Stadtregion erarbeitet werden
- bestehende Strategien der Kernstädte, der Gemeinden der Stadtregion sowie darüber hinausgehende vorhandene, im Sinne des OP relevante Strategien sind zu integrieren
- die Stadtregionale Strategie hat die Ziele des OÖ. LAROP 2017 - insbesondere die spezifischen Ziele für die jeweilige Stadtregion - zu berücksichtigen
- die wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, demographischen und sozialen Herausforderungen der Stadtregion im Sinne des Art.7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr.

1301/2013 sind anzusprechen, eine Schwerpunktsetzung auf siedlungsstrukturelle Aspekte ist anzustreben

- die im Punkt 5.1 dieser Richtlinie definierten inhaltlichen Mindestanforderungen sind zu erfüllen

5.1. Stadtregionale Strategie – Basismodul

Eine Stadtregionale Strategie besteht aus einem Textteil, der die für die Stadtregion wesentlichen Entwicklungsziele umfasst und aus einem räumlichen Leitbild, das insbesondere die siedlungsstrukturellen Entwicklungsziele der Stadtregion auch planlich darstellt.

Die finale Fassung der Stadtregionalen Strategie ist vor endgültiger Auszahlung der Fördermittel vom Stadtregionalen Forum zu beschließen.

Mindestanforderungen

Die Erstellung der Stadtregionalen Strategie hat zumindest folgende Bearbeitungsschritte zu umfassen:

- **Raum- und Strukturanalyse*** (bestehend aus einer textlichen Analyse und einer Plandarstellung mit den maßgeblichen Raumstrukturen, Nutzungseinschränkungen sowie sonstiger insbesondere für die siedlungsstrukturelle Weiterentwicklung der Stadtregion wesentlichen raumbezogenen Informationen)
 - * Es sind folgende Themenfelder einer Analyse zuzuführen und entsprechend darzustellen, wobei eine Schwerpunktsetzung auf siedlungsstrukturelle Aspekte anzustreben ist:
 - Analyse sozioökonomischer Kenndaten mit besonderer Relevanz für die Raum- und Siedlungsstruktur (z.B. Demographische Struktur, Arbeitsplatzentwicklung, Pendler, usw.)
 - stadtreional bedeutsame Wirtschafts-, Siedlungs- und Freiraumfunktionen (z.B. siedlungsgliedernde Grünzonen)
 - stadtreional bedeutsame Infrastrukturen
 - Schutzgebiete, Zonen mit Nutzungsbeschränkungen oder –verboten
 - Weitere Themenfelder, die für die jeweilige Stadtregion eine herausragende Bedeutung haben (z.B. ÖPNV, Tourismus, Freizeitwirtschaft, usw.)
 - Themenfelder aus gemäß Artikel 7 Abs.1 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 (Wirtschaft, Ökologie, Klima, Demographie, Soziales) soweit diese nicht bereits durch die oben genannten Themenfelder abgedeckt sind
- Darstellung der aus der Analyse abgeleiteten Handlungserfordernisse
- Erstellung eines Stadtregionalen räumlichen Leitbildes für die siedlungsstrukturellen Entwicklungsziele der Stadtregion
- Formulierung der weiteren wesentlichen Entwicklungsziele der Stadtregion, die über die räumlichen Entwicklungsziele hinausgehen bzw. im räumlichen Leitbild nicht darstellbar sind.

Bei Städten und Gemeinden, die bisher bereits Förderungen für interkommunale Raumentwicklung aus dem Förderprogramm Regio13 (2007 - 2013) in Anspruch genommen haben, wird davon ausgegangen, dass bereits ein räumliches Leitbild für die künftige Entwicklung des jeweiligen Kooperationsraumes vorliegt. Da bei Regio13 die Städte nicht unmittelbar im Vordergrund gestanden sind und die inhaltliche Schwerpunktsetzung im Wesentlichen von den Kooperationspartnern individuell vorgenommen wurde, werden die vorliegenden Leitbilder und Strategien aller Voraussicht nach zu ergänzen sein, um die Anforderungen an Stadtregionale Strategien zu erfüllen.

Diese Ergänzungen können sich aus der Gebietsabgrenzung der Stadtregion (räumliche Erweiterung) bzw. aus den vom Programm (insbesondere Artikel 7 Abs. 4 der Verordnung

(EU) Nr. 1301/2013, Städtische Dimension) und den in dieser Richtlinie vorgegebenen Mindestinhalten (inhaltliche Vertiefung) ergeben. Es ist daher zunächst zu prüfen, welche Ergänzungen erforderlich sind (Screening). Das Ergebnis dieser Prüfung ist vom Stadtregionsmanager / von der Stadtregionsmanagerin in nachvollziehbarer, übersichtlicher Form zu dokumentieren und dem Projektantrag beizulegen. Der Umfang des festgestellten Erweiterungsbedarfs ist ein maßgebliches Kriterium für die Festlegung der maximalen förderfähigen Gesamtkosten für die Weiterentwicklung bestehender Strategien aus dem Regio13 - Programm zu einer Stadtregionalen Strategie.

5.2. Stadtregionale Strategie – Zusatzmodul

Für eine vertiefende Bearbeitung der Stadtregionalen Strategie, die Analyse und Berücksichtigung zusätzlicher Themenfelder, die zu einer Verbesserung der siedlungsstrukturellen Aspekte beiträgt und insbesondere die Ziele des Oö. LAROP unterstützt, kann eine zusätzliche Förderung beantragt werden. Für dieses Zusatzmodul ist ein Ergänzungsantrag zu stellen.

Eine Vertiefung kann beispielsweise Folgendes umfassen:

- Umsetzungsstrategie für die in der Stadtregionalen Strategie genannten Entwicklungsziele
- Ausarbeitung eines interkommunalen Raumordnungsrahmenplans für die Stadtregion
- Entwicklung eines Standortkonzepts für die Stadtregion (Voraussetzung: Vorliegen eines interkommunalen Raumordnungsrahmenplans)
- konzeptive Vorbereitung des Umsetzungsprojekts

5.3. Themenbezogene räumliche Erweiterung der Stadtregionalen Strategie

Da für die Entwicklung von Stadtregionen funktionale Zusammenhänge ausschlaggebend sind und sich diese nicht zwangsläufig mit Verwaltungsgrenzen decken bzw. eine Übereinstimmung nicht immer bereits bei der Gründung einer Stadtregion abgeschätzt werden kann, kann es während der Entwicklung der Stadtregionalen Strategie bei einzelnen Themenfeldern sinnvoll sein, von der ursprünglich definierten räumlichen Abgrenzung der Stadtregion abzuweichen. Für diesen Fall kann die Stadtregionale Strategie im betreffenden Themenfeld entsprechend räumlich erweitert werden. Dafür ist die Zustimmung der betroffenen Gemeinde sowie ein einstimmiger Beschluss im Stadtregionalen Forum erforderlich.

5.4. Erweiterung der Stadtregion während der Programmperiode

Die Aufnahme einer oder mehrerer neuer Gemeinden in die Stadtregion ist zwar während der Programmperiode grundsätzlich möglich, erfordert jedoch auch eine entsprechende Erweiterung der Stadtregionalen Strategie. Falls die Stadtregion Umsetzungsprojekte realisieren möchte, sollten daher im Hinblick auf die zeitliche Beschränkung der Förderperiode die wesentlichsten Arbeiten an der Strategie in der ersten Halbzeit der Programmperiode weitgehend abgeschlossen sein.

Für die Aufnahme neuer Gemeinden in die Stadtregion ist ein einstimmiger Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtregionalen Forums erforderlich. Dies ist dem Land Oö.,

Abt. Raumordnung, umgehend bekanntzugeben. Die beabsichtigte Erweiterung der Stadtregionalen Strategie ist entsprechend zu beantragen.

5.5. Festlegungen zur Förderfähigkeit für Stadtregionale Strategien

Maximal förderfähige Gesamtkosten:

Aufgrund der beschränkt verfügbaren Mittel ist die Festlegung einer Förderobergrenze pro Stadtregionaler Strategie erforderlich. Diese Obergrenze ist abhängig von der Komplexität der Raum- und Siedlungsstruktur der Stadtregion, der Anzahl der Einwohner der Stadtregion, vom festgestellten erforderlichen Erweiterungsumfang der bestehenden Strategie und vom beabsichtigten Detaillierungsgrad der Stadtregionalen Strategie.

Für Städte und Gemeinden, die keine Förderungen für interkommunale Raumentwicklung aus dem Förderprogramm Regio13 (2007 - 2013) in Anspruch genommen haben, gelten folgende maximale Förderhöhen:

- für Stadtregionen mit überregionalen Zentren, mit ergänzenden Zentren oder regionalen Zentren > 10.000 EW
 - Stadtregionale Strategie - Basismodul: 130.000 Euro max. förderfähige Gesamtkosten
 - Stadtregionale Strategie - Zusatzmodul: 40.000 Euro max. förderfähige Gesamtkosten
- für Stadtregionen mit regionalen Zentren < 10.000 EW oder mit kleinregionalen Zentren
 - Stadtregionale Strategie - Basismodul: 100.000 Euro max. förderfähige Gesamtkosten
 - Stadtregionale Strategie - Zusatzmodul: 40.000 Euro max. förderfähige Gesamtkosten

Für Städte und Gemeinden, die bisher bereits Förderungen für interkommunale Raumentwicklung aus dem Förderprogramm Regio13 (2007 - 2013) in Anspruch genommen haben, ist die Förderobergrenze im Einzelfall vom Land Oö., Abt. Raumordnung, auf Basis des Antrags und der Dokumentation des Screenings festzulegen.

Förderintensität:

Die förderfähigen Gesamtkosten für jede Form einer Stadtregionalen Strategie sowie eines Zusatzmoduls werden jeweils zu 50% als EFRE-Mittel zur Verfügung gestellt. Ob bzw. in welchem prozentuellen Verhältnis eine Aufteilung der restlichen Fördermittel zwischen Landesmitteln und Eigenmitteln der Gemeinden vorgenommen wird, bleibt einer Entscheidung im Einzelfall vorbehalten. In der Regel werden 35% der förderfähigen Gesamtkosten aus Landesmitteln finanziert.

Mindestprojektgrößen:

Gemäß der EFRE-Reformagenda 2014-2020 für EU-Regionalprogramme in Österreich wurde für Förderungen im EFRE-IWB Programm Österreich 2014-2020 eine generelle Mindestprojektgröße von 50.000 Euro Gesamtkosten festgelegt. Wird ein Projekt mit weniger Gesamtkosten beantragt, so entfällt der Zuschuss aus EFRE-Mitteln. In diesen Fällen wird der entfallende EFRE-Anteil aus Landesmitteln gedeckt.

6. Umsetzungsprojekte Investitionspriorität 6e und 4e (EFRE-IWB Programm)

6.1. Investitionspriorität 6e - Optimierung Siedlungsstrukturen

Ziel der Investitionspriorität 6e ist die Aufwertung der Flächen in der Stadtregion durch eine Optimierung der Standort-, Siedlungs- und Freiraumstrukturen und damit die Reduktion des Flächenverbrauchs. Der Focus liegt auf investiven Projekten, konzeptiven Planungen kommt dabei nur eine untergeordnete Rolle zu.

Die Zielsetzung liegt klar in einer Optimierung der bestehenden Siedlungs- und Freiraumstrukturen. Durch eine Optimierung und Attraktivierung von Flächennutzungen soll ein Beitrag zur Reduktion des Flächenverbrauchs in Stadtregionen geleistet werden.

Mögliche Umsetzungsprojekte können beispielsweise sein:

- die Inwertsetzung von bestehenden nicht oder suboptimal genutzten baulichen Substanzen oder Flächen unterschiedlichster Nutzung, die die Attraktivierung von Stadt- und Ortsteilzentren zum Ziel haben, die Sicherung und Entwicklung bestehender Freiraum-/Grünraumstrukturen der Stadtregion als Natur- und Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität,
- die Sicherung und Entwicklung von Naherholungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der vielfältigen Nutzergruppen der Stadtregion, der Erreichbarkeit der Naherholungsräume sowie der Vernetzung der stadtreionalen Grünstrukturen mit dem Umland,
- die Nutzungsentwicklung und Inwertsetzung von großflächigen Gewerbe- und Industriebrachen, die Weiterentwicklung großflächiger Betriebs-/Gewerbe-/Handelsbetriebe mit suboptimaler Nutzungs- und/oder Raumstruktur, die Optimierung und Gestaltung bestehender urbaner Fragmente im Sinne des OÖ. LAROP 2017.

6.2. Investitionspriorität 4e - Senkung CO₂-Ausstoß durch nachhaltige Mobilitätsmaßnahmen

Ziel der Investitionspriorität 4e ist, die Senkung des CO₂-Ausstoßes in der Stadtregion durch Förderung der Nahmobilität (Fuß- und Radverkehr).

Die Konzentration auf die Förderung der Nahmobilität soll sicherstellen, dass die Förderungen in einem hohen Maß dem für Stadtregionen besonders relevanten Fuß- und Radverkehr zugutekommen. Die Förderung von z.B. Regionalverkehrskonzepten, bedarfsorientierten ÖV-Angeboten, primär touristischen Angeboten oder von Elektroautos sind nicht Ziel der Maßnahme.

Mögliche Umsetzungsprojekte können beispielsweise sein:

- Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs im Alltagsverkehr (Anlage von Radschnellwegen, Beseitigung von Schwachstellen im bestehenden Radwegenetz, Anlage interkommunaler Radverbindungen)
- Maßnahmen zur Attraktivierung von Fußwegnetzen (Anpassung an unterschiedliche Nutzergruppen - Barrierefreiheit, Herstellung der Durchlässigkeit von Siedlungen und Stadtquartieren für Fußgänger, Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum verbessern)

- Förderung betrieblicher Mobilitätskonzepte (Zielrichtung Nahmobilität), Förderung von Nahmobilität für z.B. Bildungseinrichtungen
- Verbesserung der Zugänglichkeit zum öffentlichen Verkehr

6.3. Mindestanforderungen an die Umsetzungsprojekte

Wesentlich für die Förderfähigkeit von Umsetzungsprojekten ist der unmittelbare inhaltliche Konnex zwischen den ausgearbeiteten Themenfeldern der Stadtregionalen Strategie und den Umsetzungsprojekten.

Umsetzungsprojekte, die nicht in eine Umsetzungsstrategie für das relevante Themenfeld eingebettet sind oder die die in der Stadtregionalen Strategie formulierten Zielsetzungen nicht unterstützen, sind nicht förderfähig.

Weitere Kriterien für die Selektion der Umsetzungsprojekte:

- Die Projekte müssen den inhaltlichen Kriterien des OP entsprechen
- Eine nachhaltige Wirkung der Projekte ist anzustreben
- Die Projekte müssen nach Möglichkeit so gestaltet sein, dass mehrere Gemeinden der Stadtregion von der Wirkung der Projekte profitieren
- Ein Umsetzungsprojekt sollte in der Regel nicht länger als ein Jahr dauern (d.h. ein Jahr bezogen auf die tatsächliche Umsetzung). In begründeten Fällen kann die Projektdauer ausgeweitet werden.

Sollten in einer Stadtregion neben der Erstellung der Stadtregionalen Strategie für mehrere Umsetzungsprojekte gemäß Investitionspriorität 6e oder 4e ein Förderantrag gestellt werden, ist von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtregionalen Forums eine Prioritätenreihung vorzunehmen.

6.4. Zeitpunkt der Antragstellung

Ein Förderantrag für Umsetzungsprojekte (Investitionspriorität 6e und 4e) kann erst dann gestellt werden, wenn weite Teile der Stadtregionalen Strategie vorliegen und von Seiten des Landes bestätigt wurde, dass die Strategie den Vorgaben des OP sowie dieser Richtlinie entspricht.

6.5. Festlegungen zur Förderfähigkeit für Umsetzungsprojekte

Maximal förderfähige Gesamtkosten:

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel im EFRE-IWB Programm Österreich 2014-2020 ist eine Förderobergrenze festzulegen. Pro Stadtregion können dementsprechend ausschließlich Umsetzungsprojekte gefördert werden, deren förderfähige Gesamtkosten 1,2 Mio Euro nicht übersteigen.

Förderintensität:

Die förderfähigen Gesamtkosten für jedes Umsetzungsprojekt werden wie folgt aufgeteilt:

- 50% werden aus EFRE-Mitteln gefördert,
- 50% (= Restfinanzierung) werden auf Basis des Fördersatzes des Projektfonds der „Gemeindefinanzierung NEU“ gefördert.

D.h. ein Anteil der Restfinanzierung – je nach Fördersatz einer Gemeinde gem. Projektfonds – wird aus Landesmitteln der Abteilung Raumordnung gedeckt. Für die Statutarstädte Linz, Wels und Steyr beträgt dieser Fördersatz 10% der Restfinanzierung.

- Die verbleibende Restfinanzierung ist durch die antragstellende Gemeinde aufzubringen (bspw. über Eigenmittel).

Beispiel:

Förderfähige Gesamtkosten des Umsetzungsprojekts: EUR 500.000.-

Fördersatz der Gemeinde gem. Projektfonds der Gemeindefinanzierung NEU: 40%

- *EUR 250.000.- werden aus EFRE-Mitteln gefördert (50% der förderfähigen Gesamtkosten)*
- *EUR 100.000.- werden aus Mitteln des Landes Oö. gefördert (40% der Restfinanzierung)*
- *EUR 150.000 werden durch die antragstellende Gemeinde finanziert (60% der Restfinanzierung)*

Mindestprojektgrößen:

Gemäß der EFRE-Reformagenda 2014-2020 für EU-Regionalprogramme in Österreich wurde für Förderungen im EFRE-IWB Programm Österreich 2014-2020 eine Projektmindestgröße für öffentliche Infrastrukturprojekte von 300.000 Euro Gesamtkosten festgelegt (Kooperationsprojekte werden als ein Projekt definiert). Wird ein Projekt mit weniger Gesamtkosten beantragt, so kann dieses nicht aus dem Programm gefördert werden.

Förderbare Kosten:

Gefördert werden kann die Vorbereitung und Umsetzung von gemeinsamen Infrastrukturprojekten bzw. investiven Projekten. Ausgeschlossen sind jedoch die ausschließliche Vorbereitung von Projekten sowie die Förderung von Personal-, Büro- und Verwaltungskosten.

7. Interkommunale Umsetzungsprojekte in den Stadtregionen (Landesmittel)

Die Förderung von Umsetzungsprojekten aus dem IWB-EFRE Programm Österreich 2014-2020 ist thematisch entsprechend der oben dargestellten Investitionsprioritäten eingeschränkt. Um eine thematische Ausweitung zu ermöglichen, stehen daher Landesmittel der Abteilung Raumordnung für weitere Umsetzungsprojekte – auf Basis der Stadtregionalen Strategien gem. Punkt 5 dieser Richtlinie – zur Verfügung.

7.1. Mindestanforderungen an die interkommunalen Umsetzungsprojekte

Voraussetzung für interkommunale Umsetzungsprojekte ist das Vorliegen einer Stadtregionalen Strategie – zumindest in weiten Teilen ausgearbeitet (gem. 7.2 dieser Richtlinie).

Interkommunale Umsetzungsprojekte, die nicht in eine Umsetzungsstrategie für das relevante Themenfeld eingebettet sind oder die die in der Stadtregionalen Strategie formulierten Zielsetzungen nicht unterstützen, sind nicht förderfähig.

Folgende Kriterien müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein:

- Das Projekt muss das Erfordernis der interkommunalen Zusammenarbeit nachvollziehbar darstellen und zumindest zwei Gemeinden müssen von der Wirkung des Projekts profitieren.
- Das Projekt kann nicht aus dem EFRE-IWB Programm Österreich 2014-2020 unterstützt werden.
- Der Nutzen des Projekts für die Allgemeinheit (zB Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit) muss nachweislich dargestellt werden.

Antragsberechtigt sind im Sinne dieser Richtlinie Gemeinden, öffentlichnahe und private Organisationen.

Sollten in einer Stadtregion für mehrere Umsetzungsprojekte (gem. Punkt 6 dieser Richtlinie oder mehrere interkommunale Umsetzungsprojekte) ein Förderantrag gestellt werden, ist von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtregionalen Forums eine Prioritätenreihung vorzunehmen.

Zur Unterstützung im operativen Bereich sowie insbesondere zur fachlichen Beratung im Hinblick auf die Erfüllung der formalen Rahmenbedingungen für interkommunale Umsetzungsprojekte stehen den antragstellenden Gemeinden die Stadtregionsmanager/innen (Regionalmanager/in der Regionalmanagement OÖ. GmbH) zur Verfügung. Eine allfällige Beauftragung anderer Personen oder Institutionen für diesen Zweck ist nicht förderfähig.

7.2. Zeitpunkt der Antragstellung

Ein Förderantrag für interkommunale Umsetzungsprojekte kann erst dann gestellt werden, wenn weite Teile der Stadtregionalen Strategie vorliegen und von Seiten des Landes (Abteilung Raumordnung) bestätigt wurde, dass die Stadtregionale Strategie den inhaltlichen Vorgaben des LAROP 2017 entspricht.

7.3. Festlegungen zur Förderfähigkeit für interkommunale Umsetzungsprojekte

Maximal förderfähige Gesamtkosten:

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel für interkommunale Umsetzungsprojekte (reserviert werden 2 Mio Euro an Landesmittel bis 31.12.2020) ist eine Förderobergrenze festzulegen. Pro Stadtregion können daher ausschließlich interkommunale Umsetzungsprojekte gefördert werden, deren förderfähige Gesamtkosten 400.000 Euro nicht übersteigen.

Förderintensität:

Die förderfähigen Gesamtkosten für jedes Umsetzungsprojekt werden – in Anlehnung an die Umsetzungsprojekte gem. 6.5 dieser Richtlinie – wie folgt aufgeteilt:

- 50% werden aus Landesmitteln der Abteilung Raumordnung gefördert,
- 50% (= Restfinanzierung) werden auf Basis des Fördersatzes des Projektfonds der „Gemeindefinanzierung NEU“ gefördert.
D.h. ein Anteil der Restfinanzierung – je nach Fördersatz einer Gemeinde gem. Projektfonds – wird aus Landesmitteln der Abteilung Raumordnung gedeckt. Für die Statutarstädte Linz, Wels und Steyr beträgt dieser Fördersatz 10% der Restfinanzierung.
- Die verbleibende Restfinanzierung ist durch die antragstellende Gemeinde aufzubringen (bspw. über Eigenmittel).

Förderbare Kosten:

Gefördert werden kann die Vorbereitung und Umsetzung von gemeinsamen Infrastrukturprojekten bzw. investiven Projekten. Ausgeschlossen sind jedoch die ausschließliche Vorbereitung von Projekten sowie die Förderung von Personal-, Büro- und Verwaltungskosten.

Anhang – Begriffsbestimmungen

- EFRE – IWB: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – Programm "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020"
- EW: Einwohner
- LAROP: Landesraumordnungsprogramm
- NFFR: nationale Förderfähigkeitsregeln
- ÖEK: Örtliches Entwicklungskonzept gem. Oö. Raumordnungsgesetz
- OP: Operationelles Programm
- ÖPNV: Öffentlicher Personennahverkehr
- ÖV: Öffentlicher Verkehr
- VKS: Verwaltungs- und Kontrollsystem
- ZwiSt: Zwischengeschaltete Stelle